

RS Vwgh 1989/2/22 88/03/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs1 lit a;

StVO 1960 §99 Abs3 lit a;

Rechtssatz

Der nach § 99 Abs 3 lit a StVO iVm § 16 Abs 1 lit a StVO strafbare Tatbestand besteht darin, dass der Lenker eines Fahrzeuges einen Überholvorgang ungeachtet dessen, dass andere Straßenbenutzer gefährdet oder behindert werden könnten, durchführt, dh mit dem Überholen beginnt oder dieses nicht abbricht, solange dies noch möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030113.X01

Im RIS seit

22.02.1989

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at